

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 19 (1912)

**Heft:** 26

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 28. Juni 1912. || Nr. 26 || 19. Jahrgang.

## Redaktionskommission:

Dr. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die Hh. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hitzkirch, Herr Lehrer J. Seitz, Amden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, Inserat-Masträge aber an Hh. Haasenstein & Vogler in Zugern.

## Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.80 mit Portozulage.  
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:  
Verbandspräsident Dr. Lehrer J. Deich, St. Giden; Verbandskassier Dr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers. — Ferienkurse. — Bedrohung und Schädigung von Schule und Familie durch den Sport. — Von unserer Krankenkasse. — Um den Fall Dr. Förster herum. — Darf und soll ich meinem Kinde Taschengeld geben? — Natur und Kultur. — Korrespondenzen. — Literatur. — Reiseführer. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

## Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Schluß.)

Fahrlässige Tötung liegt dann vor, wenn zufolge Unvorsichtigkeit des Züchtigenden eine Züchtigung einen tödlichen Ausgang nahm. Tod und Züchtigung müssen dann aber in einem erkennbaren Zusammenhang stehen, und es muß dem Züchtigenden der möglicherweise tödliche Ausgang klar voraussehbar gewesen sein, nicht aber die Todesart.

Anmerkungen. c) Fahrlässige Tötung.

Zug. Polizei-Strafgesetz § 74.

„Wer aus Fahrlässigkeit durch eine Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verschuldet, ist mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten zu bestrafen.“

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tötung aus den Augen setzte, vermagte seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, kann derselbe zeitweilig bis auf die Dauer von 5 Jahren oder für immer zu einem solchen Amte für unsfähig, oder der Besitz zur Betreibung seines Berufes oder Gewerbes verlustig erklärt werden.“

Bundesgericht Potsdam 1904.